

**Entgeltordnung  
für die Euregio-Volkshochschule  
der Stadt Gronau (Westf.)  
ab I. Semester 2013**

**Kulturpflege**

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

---

Entgeltordnung für die Euregio-Volkshochschule  
der Stadt Gronau (Westf.) ab I. Semester 2013  
Ratsbeschluss vom 07.11.2012

Beginn des Semesters: 07.01.2013

**Entgeltordnung  
für die Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.)  
ab I. Semester 2013**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 folgende geänderte Entgeltordnung für die Euregio-Volkshochschule Gronau beschlossen:

**§ 1  
Entgeltpflicht**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Euregio-Volkshochschule Gronau sind, sofern diese nicht entgeltfrei angeboten werden, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühr, auch wer sich von einem/einer Dritten hat anmelden lassen.

**§ 2  
Teilnehmerzahl je Kurs/Lehrveranstaltung**

Im Jahresdurchschnitt müssen je Kurs mindestens 10 Personen teilnehmen, damit die Landesförderung gesichert ist. Unabhängig davon sollte für die Durchführung von Kursen pp. in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern erreicht werden.  
Die Euregio-Volkshochschule kann in besonderen Einzelfällen (neues Angebot, Zertifikatslehrgänge pp.) hiervon Ausnahmen machen.

**§ 3  
Entgeltsätze**

1. Das Entgelt ist abhängig von der Honorargruppe und zwar für die Kurse pp. der

Honorargruppe I	1,60 Euro je Unterrichtsstunde
Honorargruppe II	1,80 Euro je Unterrichtsstunde
Honorargruppe III	3,80 Euro je Unterrichtsstunde

Die Anzahl der Unterrichtsstunden eines Kurses ist Grundlage zur Errechnung des Entgeltes, das im Semesterprogramm bekannt gemacht wird. Nach Genehmigung durch die Euregio-Volkshochschule kann ein Kurs während eines Semesters gekürzt bzw. verlängert werden. Das Entgelt ist dann entsprechend zu verändern.

Das zu zahlende Entgelt je Kurs ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

Bei Kursen/Angeboten unter Beteiligung von Erwachsenen und Kindern bis zu 16 Jahren (Eltern-Kind-Angebote, Computer-Kids, EDV-Kurse für Eltern mit Kindern u. a.) sind nur die Erwachsenen entgeltpflichtig.

2. Unabhängig von Ziffer 1 ist sicherzustellen, dass durch die Teilnahmeentgelte die Dozentenhonore und die Fahrtkostenzuschüsse finanziell ausgeglichen werden.
- 3.1 Bei besonderen finanziellen Belastungen (Saalmiete für nicht-städtische Gebäude, Eintrittsgebühren, Anfertigungen von Kopien u. a.) oder bei Kursen, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden, kann die Euregio-Volkshochschule ein höheres Entgelt festsetzen.
- 3.2 Bei Einzelveranstaltungen (Vorträge, Referate, Vorlesungen u. a.) setzt die Euregio-Volkshochschule in Anlehnung an die Kosten das Entgelt fest.
4. Teilnehmer/-innen an Arbeitsgemeinschaften, in denen Materialien verbraucht werden (Koch-, Näh-, Chemie- und Physikkurse u. a.) zahlen eine Umlage, die sich nach dem Aufwand richtet. Die Umlage wird durch den/die Dozent/in errechnet und ist an ihn oder in Absprache an die Euregio-Volkshochschule zu zahlen.  
  
Teilnehmer/-innen an Werkkursen (Malen, Arbeiten mit Gestein u. a.) rechnen mit dem/der Dozent/in den persönlichen Verbrauch an Materialien ab.
5. Für Intensiv-Kurse (EDV, Internet, Firmenkurse u. a.) hat die Euregio-Volkshochschule nach den unmittelbaren Gegebenheiten die Entgelte festzusetzen. Durch die Entgelthöhe müssen die zu zahlenden Honorare finanziell ausgeglichen werden. Von der durchschnittlichen Teilnehmerzahl (in der Regel 10 Personen) kann bei diesen Angeboten abgewichen werden.
6. Die Entgelte können neben der Barzahlung durch Einzugsermächtigungen erhoben werden.
7. Das Entgelt ist auch dann voll zu entrichten, wenn Teilnehmer/-innen an Kursen u. a. nur unregelmäßig oder gar nicht mehr teilnehmen.
8. Eine zahlungsbefreiende Abmeldung ist bis spätestens 3 Tage vor Kursbeginn möglich. Sie ist schriftlich oder persönlich in der Euregio-Volkshochschule vorzunehmen.
9. Das Entgelt bei Studienfahrten/-reisen sowie bei Exkursionen setzt die Euregio-Volkshochschule fest. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein Verwaltungskostenanteil mit zu berücksichtigen.

Bei Unterschreitung einer Mindestteilnehmerzahl ist zur Deckung der Gesamtkosten sicherzustellen, dass innerhalb des Haushaltsjahres insgesamt ein Kostenausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben erreicht wird.

10. Entgeltfrei sind:

Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung, bei besonderen gesellschaftspolitischen Themen, Forumgespräche, der Alten- und Behindertenarbeit und sonstige Einzelveranstaltungen, sofern kein Honorar zu zahlen ist. Für kostenaufwendige Veranstaltungen setzt die Euregio-Volkshochschule Eintrittspreise fest.

Veranstaltungen mit werbendem Charakter.

Veranstaltungen aus besonderen Gründen auf Anordnung des Bürgermeisters bzw. des für die Euregio-Volkshochschule zuständigen Dezernenten.

Die Entscheidung über die Art der jeweiligen Veranstaltung trifft die Euregio-Volkshochschule.

11. Kurse, deren Themen sich überwiegend an Jugendliche wenden, können zu einem geringeren Entgelt angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Euregio-Volkshochschule im Rahmen ihres Budgets.

#### **§ 4**

#### ***Entgeltermäßigung / Entgeltbefreiung***

1. Die Euregio-Volkshochschule kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von Vorschriften dieser Entgeltordnung zulassen.
2. Für die Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ermäßigt sich die Kursgebühr um 50 %. Dies gilt in gleicher Weise für Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Gleichgestellt sind Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie Bewohner/-innen des Wittekindshofes oder vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen.

Ausgenommen von dieser Ermäßigung sind Studienfahrten/-reisen, Exkursionen und Veranstaltungen, bei denen die Euregio-Volkshochschule als Vermittler auftritt.

3. Die vom Rat beschlossenen Entgeltermäßigungen für die Inhaber/-innen einer gültigen Ehrenamtskarte (ausgestellt in NRW) gelten für die Angebote der Euregio-Volkshochschule entsprechend.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Das im Arbeitsplan aufgeführte Entgelt wird mit der Anmeldung fällig und ist beim Zustandekommen des Kurses zu zahlen bzw. abzubuchen.

Bei einer späteren Teilnahme kann das Entgelt entsprechend der noch zu belegenden Unterrichtsstunden festgesetzt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Im Abbuchungsverfahren wird das Entgelt nach der 1. Unterrichtsstunde/Zusammenkunft eingezogen.

**§ 6**  
**Entgeltrückzahlung**

1. Eine Rückzahlung von Entgelten für einen angemeldeten und begonnenen Kurs ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Fällt ein Kurs wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl auf Entscheidung der Euregio-Volkshochschule aus, so wird das gezahlte Entgelt für den Besuch einer anderen Veranstaltung gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

2. Bei Veranstaltungen, bei denen die Euregio-Volkshochschule lediglich als Vermittler handelt (z. B. bei Studienreisen, gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Trägern/Instituten u. a.), ist bei einem Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilnehmerbetrag einzubehalten, der der Euregio-Volkshochschule für den zurückgetretenen Teilnehmer entsteht.

**§ 7**  
**Teilnahmebescheinigung**

Bei nachgewiesener regelmäßiger Teilnahme stellt die Euregio-Volkshochschule auf Verlangen eine Teilnahmebescheinigung aus. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt ab dem I. Semester 2013 in Kraft.

Hinweis:

Die bisherige Entgeltordnung ab dem II. Semester 2010 tritt außer Kraft.